

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Ebermannstadt erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Finanz-, Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Entwicklungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Umwelt-, Verkehrs- und Informationstechnikausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a – c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, so weit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, so weit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10,00 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer des Stadtrates, eines Ausschusses oder für eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt.

Daneben gilt als Zeitversäumnis je 1/2 Stunde vor und nach der Sitzung bzw. der Tätigkeit.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, jedoch nur bis höchstens 17.00 Uhr. Sonstigen Stadtratsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Fraktionssitzungen

- (1) Die Stadträte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsfraktion für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 € als Aufwandsentschädigung.
- (2) Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nachträglich auf Grund von unterschriebenen Teilnehmerlisten überwiesen, die vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden mit Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Fraktionssitzungen eingereicht werden. Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 3 Abs. 3 wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nicht gewährt.
- (3) Fraktionssprecher bzw. deren Stellvertreter erhalten bei Teilnahme an gemeinsamen Sitzungsvorbereitungen (sog. Fraktionssprechersitzungen) für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 € als Aufwandsentschädigung. Die hierfür anfallenden Sitzungsgelder werden nachträglich anhand von unterschriebenen Teilnehmerlisten, die von der Verwaltung zu führen sind, überwiesen. Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 3 Abs. 3 wird für die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen nicht gewährt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2008 außer Kraft.

Ebermannstadt, den 12.05.2014

Meyer
1. Bürgermeisterin